

Verglichen mit der *Regula canonicorum* ist die Zahl der Handschriften, die die *Institutio sanctimonialium* tradieren, vergleichsweise bescheiden. Schon Werminghoff bezeichnete sie als „auffallend gering“ und nannte gerade einmal fünf *Codices*¹⁰. Rechnet man die *Editio princeps*, die eine Handschrift vertritt¹¹, noch hinzu, dann sind es sechs Überlieferungszeugen. Methodisch ist eine Konzentration auf die Nonnenregel auch deshalb zu vertreten, weil beide Texte strukturell gleich sind und editorisch dieselben Probleme bieten. Die bei der *Institutio sanctimonialium* erzielten Ergebnisse sind – *mutatis mutandis* – auf die *Institutio canonicorum* übertragbar.

I.

Ausgangspunkt meiner Studien zu den *Institutiones* war die Handschrift Rom, Biblioteca Nazionale Centrale, Vitt. Em. 1348¹², die eine höchst abenteuerliche Geschichte hinter sich hat und wohl deswegen mehrfach (und z. T. auch unter falscher Signatur) als vermisst gemeldet wird: Bei der Zusammenstellung der Überlieferung fränkischer Synoden führte Werminghoff unter nicht völlig falscher Berufung auf Mansi¹³ einen Codex „Rom, Bibl. Vitt. Emman. 2096 Mss. Sessoriani 52 (vordem S. Crucis 52) s. XI.“¹⁴ an, doch war diese Mitteilung alsbald zu korrigieren: Dieser Verweis sei „durch den auf den Codex Sessorianus saec. IX., der seit Mansi (XIV, 227) verschollen ist“, zu ersetzen¹⁵, hieß es drei Jahre später, und im selben Heft des Neuen

atque Ysidori, quid deinceps faciendum sit, quidve vitandum religiose brevi allocutione DEMONSTRAT.

10) Albert WERMINGHOFF, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, NA 27 (1902) S. 634; neueste Zusammenstellung der Handschriften bei MORDEK, *Bibliotheca capitularium* S. 1057.

11) Allerdings nur mit erheblichen Vorbehalten, siehe dazu unten S. 514 f.

12) Den Hinweis auf diesen Codex verdanke ich meinem Kollegen Arno Mentzel-Reuters.

13) MANSI 14 Sp. 247-248 vermerkt zur Frauenregel: „Concilii Aquisgranensis Regula pro Sanctimonialibus extat in vetustissimo codice membranaceo saeculo IX. eodem scilicet quo et Concilium est habitum scripto, qui sane Codex servatur Romae in bibliotheca PP. Cisterciensium Monasterii S. Crucis in Hierusalem“.

14) Albert WERMINGHOFF, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742-843, NA 24 (1899) S. 482.

15) DERS., Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 634 Anm. 6. Die Seitenangabe „227“ ist ein Versehen (statt „247“). In der Edition wurde der „Sessorianus saec. IX., quem laudat Mansi“ ebenfalls als verschollen gemeldet (MGH Conc. 2/1 S. 422,25 f.).